

Eckpunktepapier Insolvenzverfahren 4.0

Ausgangssituation

Die administrative Verfahrensabwicklung der Insolvenzordnung folgt im Wesentlichen immer noch den Grundsätzen der Konkursordnung von 1877. Nur in einem sehr überschaubaren Umfang wurden die gesetzlichen Grundlagen bisher für eine Digitalisierung des Insolvenzverfahrens genutzt.

In den letzten Jahren ist die Akzeptanz einer zunehmenden Digitalisierung durch die Verfahrensbeteiligten deutlich gestiegen. Zusätzlich haben eine Reihe von Großverfahren mit massenhafter Betroffenheit die Grenzen der bisherigen Verfahrensabläufe und deren wirtschaftliche Folgen aufgezeigt.

Im Sinne von mehr Barrierefreiheit und Teilhabe sollte das Insolvenzverfahren in einer ersten Stufe bei Zustellungen, Forderungsanmeldungen und der Gläubigerinformation kurzfristig für die Digitalisierung geöffnet werden. Der hierfür erforderliche technische Aufwand und die Notwendigkeit gesetzlicher Änderungen sind dabei überschaubar und daher kurzfristig umsetzbar.

In einer zweiten Stufe könnten die Möglichkeiten der Digitalisierung noch weiter ausgebaut werden. Der technische Aufwand wird dafür deutlich größer sein und die Umsetzung länger andauern. Technisch umsetzbar wäre es unter anderem, die Plattform www.insolvenzbekanntmachungen.de zu einer einheitlichen „Datenbank“ auf Bundes- oder Landesebene für Gläubigerinformationen auszubauen. Gleichzeitig könnte an eine Digitalisierung von Rechtsmitteln und Gläubigerversammlungen gedacht werden.

Nicht nur die Europäische Union mit ihrem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU (COM/2016/723 final) hat das Thema aufgegriffen. Auch die Koalitionsparteien der Bundesregierung haben in ihrem Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode unter Randziffer 6199 gefordert: **„Zudem werden wir die Digitalisierung des Insolvenzverfahrens konsequent vorantreiben.“**

Vor diesem Hintergrund hat sich am 10.11.2017 eine Arbeitsgruppe *Insolvenzverfahren 4.0* konstituiert und Lösungsansätze für die erste Stufe eines digitalen Insolvenzverfahrens entwickelt. Dieser Arbeitsgruppe gehören Vertreter der Sozialversicherungsträger, der Bundesagentur für Arbeit, des nordrhein-westfälischen Ministeriums der Justiz, des nordrhein-westfälischen Ministeriums der Finanzen, der Insolvenzrichter und des Verbandes der Insolvenzverwalter Deutschlands an.

1. Zustellung

Nach § 8 InsO hat die Zustellung grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Regelmäßig werden nicht nur der Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die Anberaumung des Schlusstermins und ggf. auch weitere Zwischenverfügungen an alle am Insolvenzverfahren beteiligten Gläubiger zugestellt. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 21.03.2013 (Az: IX ZB 209/10) die Höhe der Auslagen je Zustellung mit € 2,80 als angemessen erachtet. In Massenverfahren wie etwa dem der Air Berlin-Gruppe mit mehr als 1 Million Gläubigern ergeben sich bei regelmäßig zwei bis drei Zustellungen je Gläubiger und Insolvenzverfahren alleine Zustellungskosten zwischen € 5,6 Mio. und € 8,4 Mio. Die hierfür aufzuwendenden finanziellen Mittel fehlen dann entweder bei der Betriebsfortführung oder reduzieren die Quote für die beteiligten Gläubiger.

Schon heute wäre es im Hinblick auf die öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 3 InsO möglich, die Zustellung nur über die öffentliche Bekanntmachung zu bewirken. Da nicht jedem Beteiligten die permanente Kontrolle bei www.insolvenzbekanntmachungen.de zumutbar ist und zudem bei weitem nicht alle Beschlüsse durch eine öffentliche Bekanntmachung an nicht Verfahrensbeteiligte zugänglich sind, sollte künftig nur der Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens allen bekannten Verfahrensbeteiligten schriftlich zugestellt werden. Alle weiteren Beschlüsse wären an die Verfahrensbeteiligten nur noch unmittelbar auf elektronischem Wege zuzustellen. Einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf es daher nur noch in gesetzlich zu regelnden Ausnahmefällen.

2. Gläubigerinformation

Von wesentlicher Bedeutung für die Barrierefreiheit des Insolvenzverfahrens und mehr Teilhabe der Verfahrensbeteiligten ist eine schnelle und umfassende Information zum aktuellen Verfahrensstand. Der Insolvenzverwalter berichtet gegenüber dem Gericht kontinuierlich und entsprechend der *Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung (GOI)*,

auch mit der notwendigen Informationstiefe. Diese Berichte werden bisher nur papierhaft in der Gerichtsakte geführt. Gerade in großen Verfahren oder bei Verfahrensbeteiligten außerhalb des betroffenen Gerichtsbezirks ist die Wahrnehmung der Informationsrechte durch Akteneinsicht kaum möglich.

Bereits heute sind nach den *Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung* die sich hierauf verpflichtenden Insolvenzverwalter gehalten, den Gläubigern die Berichte auf Wunsch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Zukünftig sollten alle Insolvenzverwalter verpflichtet sein, diese, entweder auf einer besonderen Plattform oder aber durch unmittelbare Übersendung in elektronischer Form, den Gläubigern zur Verfügung zu stellen. Mittel- bis langfristig sollte die Informationsplattform ähnlich den Insolvenzbekanntmachungen unter www.insolvenzbekanntmachungen.de auch auf Länder- bzw. Bundesebene zentral organisiert und damit unabhängig von einem möglichen Verwalterwechsel gestaltet werden.

3. Forderungsanmeldungen

Die Anmeldung der Insolvenzforderungen hat nach § 174 Abs. 1 InsO schriftlich beim Insolvenzverwalter zu erfolgen. In der Regel sind die Anmeldungen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, da der Insolvenzverwalter die Forderung zur Tabelle zu nehmen und ein Doppel der Forderungsanmeldung in schriftlicher Form an das Insolvenzgericht weiter zu reichen hat. Zwar räumt § 174 Abs. 4 InsO die Möglichkeit ein, Dokumente auch in elektronischer Form zu übersenden. In diesem Fall sollen *„die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, unverzüglich nachgereicht werden“*.

Eine besondere Belastung für die Justizverwaltung ist der Umstand, dass der Tabellenauszug am Ende des Insolvenzverfahrens einen vollstreckungsfähigen Titel beinhaltet und die titelbegründenden Unterlagen nach den landesrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften grundsätzlich 30 Jahre aufzubewahren sind. Hierdurch entsteht Gerichten und Insolvenzverwaltern ein enormer Personal- und Kostenaufwand, der sich durch eine ausschließlich elektronische Forderungsanmeldung deutlich reduzieren ließe. Die technischen Voraussetzungen sind hierfür schon geschaffen und vielfältig bewährt. Schon mit Einführung der Insolvenzordnung hat der Gesetzgeber eine bundeseinheitliche Schnittstelle definiert, die seitdem für die elektronische Forderungsanmeldung zwischen dem Insolvenzverwalter und den Insolvenzgerichten störungsfrei genutzt wird.

In § 174 InsO müsste daher lediglich geregelt werden, dass Insolvenzforderungen künftig nur noch elektronisch angemeldet werden können. Nur in Ausnahmefällen sollte noch eine schriftliche Anmeldung möglich sein, sofern die betroffenen Insolvenzgläubiger über keinen Zugang zu elektronischen Medien verfügen. Zudem könnten durch elektronische Forderungsanmeldungen Medienbrüche durch die bisher notwendigen Übertragungen der papierhaften Anmeldung vermieden und die Möglichkeit genutzt werden, eine elektronisch unterstützte Plattform um Handreichungen für die Gläubiger bei der Forderungsanmeldung zu erweitern. Dies gilt insbesondere auch für die Anforderungen der Mehrsprachigkeit innerhalb der Europäischen Union.

4. Datenschutz

Der Beachtung des Datenschutzes kommt nicht erst seit dem Inkrafttreten der DSGVO besondere Bedeutung zu. Bei einem Insolvenzverfahren handelt es sich um ein nichtöffentliches Verfahren. Öffentliche Bekanntmachungen an einen unbegrenzten Personenkreis müssen daher der absolute Ausnahmefall sein. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf vergütungsrelevante Beschlüsse oder Beschlüsse zur Versagung der Restschuldbefreiung, sondern bereits bei der Benennung von Privatanschriften von Beteiligten oder aber besonders schützenswerte Informationen in Bezug auf die von der Insolvenz betroffenen Schuldner.

5. Kosten

Die vorstehenden Überlegungen zur Digitalisierung des Insolvenzverfahrens werden bei Insolvenzgerichten, Gläubigern und Insolvenzverwaltern zu erheblichen Kosteneinsparungen führen. Allein der eingesparte Aufwand für Porto und Papier dürfte in jährlich mehr als 100.000 Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzverfahren mit zum Teil tausenden Gläubigern enorm sein. Gerade bei den Insolvenzgerichten wird darüber hinaus die nicht mehr erforderliche Archivierung der Forderungsanmeldungen über einen Zeitraum von 30 Jahren den künftigen Raum- und Personalbedarf deutlich verringern. Hierdurch werden die Länderhaushalte in erheblichem Umfang entlastet.

Bei Großgläubigern wie Sozialversicherungsträgern, der Bundesagentur für Arbeit und Finanzbehörden wird der Personalaufwand durch den digitalen Zugang zu laufenden Informationen und die Möglichkeit der digitalen Übersendung der Forderungsanmeldungen zu einer Kostenersparnis vor allem im Personalbereich führen. Dies gilt nicht nur für die For-

derungsanmeldungen, sondern vor allem auch für das laufende Controlling der teilweise über Jahre andauernden Insolvenzverfahren.

Ausblick

Die erste Stufe eines *Insolvenzverfahrens 4.0* ist von dem Grundsatz „geringe Eingriffe = große Wirkung“ geprägt. In der zweiten Stufe werden insbesondere bei einer landes- bzw. bundeseinheitlichen Informationsplattform, aber auch bei den Überlegungen zur elektronischen Gerichtsakte noch weitergehende Schritte, vor allem bei der technischen Umsetzung, erforderlich sein. Hierzu wäre zudem zu überlegen, ob Gläubigerversammlungen und insbesondere der Erörterungs- und Abstimmungstermin über den Insolvenzplan nach § 235 InsO über eine Videokonferenz erfolgen können. Die technischen und administrativen Aufwände werden hier jedoch erheblich sein, so dass diese Maßnahmen in jedem Fall einem zweiten Schritt vorbehalten sein und die Umsetzung der ersten Stufe in der laufenden Legislaturperiode nicht behindern sollten.

Berlin, den 11.07.2018